

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00198 vom 3. Juni 2015**

ZH Verwaltungsgericht, 2015-06-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2015.00198](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2015.00198)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00198 du 3 juin 2015

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00198 del 3 giugno 2015

## **Regeste**

Niederlassungsbewilligung | Nachweis von Sprachkenntnissen Voraussetzungen für die vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung (E. 3.1). Der Beschwerdeführer hat es trotz mehrfacher Aufforderung unterlassen, seine Sprachkenntnisse mittels eines anerkannten Zertifikats nachzuweisen. Ein Einstufungstest genügt diesen Anforderungen nicht (E. 3.3). Nachdem der Beschwerdeführer wie erwähnt seine Sprachkenntnisse nicht nachgewiesen hat, kann offengelassen werden, ob die Vorinstanzen von ihm zu Recht das Referenzniveau B1 anstatt des Niveaus A2 verlangt haben (E. 3.4). Abweisung URP wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit (E. 4). Abweisung. Abweichende Meinung einer Kammerminderheit.

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Zwischen der Schweiz und dem Heimatland des Beschwerdeführers besteht kein Staatsvertrag im Sinn von Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG), der dem Beschwerdeführer einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung vermitteln würde.

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 34 Abs. 2 AuG kann einer ausländischen Person die Niederlassungsbewilligung erteilt werden, wenn sie sich insgesamt während mindestens zehn Jahren mit einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz aufgehalten hat, sie während der letzten fünf Jahre ununterbrochen im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung war und keine Widerrufsgründe nach Art. 62 AuG vorliegen. Nach Art. 34 Abs. 3 AuG kann die Niederlassungsbewilligung nach einem kürzeren Aufenthalt erteilt werden, wenn dafür wichtige Gründe vorliegen. Gestützt auf Abs. 4 derselben Bestimmung kann die Niederlassungsbewilligung bei erfolgreicher Integration, namentlich wenn die betroffene Person über gute Kenntnisse einer Landessprache verfügt, bereits nach einem ununterbrochenen Aufenthalt mit Aufenthaltsbewilligung von fünf Jahren erteilt werden. Der Verordnungsgeber hat diese Voraussetzungen weiter konkretisiert: Die Niederlassungsbewilligung kann gemäss Art. 62 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) bei einer erfolgreichen Integration vorzeitig erteilt werden, wenn die ausländische Person namentlich die rechtsstaatliche Ordnung und die Werte der Bundesverfassung respektiert (lit. a), in der am Wohnort gesprochenen Landessprache mindestens das Referenzniveau A2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats erreicht (lit. b) und den Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung bekundet

(lit. c). Im Kanton Zürich wird bei derartigen Gesuchen und in weiterer Konkretisierung von Art. 62 Abs. 1 VZAE von alleinstehenden erwachsenen Ausländern ein Zertifikat verlangt, welches das Beherrschen der deutschen Sprache gemäss Niveau B1 des vorgenannten Referenzrahmens attestiert.

### **E. 3.2**

Unbestritten ist zunächst, dass der Beschwerdeführer erst seit 2008 über eine Aufenthaltsbewilligung verfügt und ihm daher einzig gestützt auf Art. 34 Abs. 3 und 4 AuG eine Niederlassungsbewilligung vorzeitig erteilt werden könnte. Die Vorinstanz hat sodann das Vorliegen von wichtigen Gründen im Sinn von Art. 34 Abs. 3 AuG mit zutreffender Begründung, auf welche zu verweisen ist und welcher das Verwaltungsgericht beitrifft, verworfen. Der Beschwerdeführer hat sich in seiner Eingabe an das Verwaltungsgericht mit diesen Erwägungen der Vorinstanz nicht auseinandergesetzt, weshalb sich nähere Ausführungen hierzu erübrigen.

#### **E. 3.3.1**

Im Hinblick auf eine vorzeitige Bewilligungserteilung gestützt auf Art. 34 Abs. 4 AuG hat das Migrationsamt den Beschwerdeführer bereits mit Schreiben vom 12. September 2013 aufgefordert, seine Sprachkenntnisse mittels eines Sprachzertifikats nachzuweisen. In den Briefen vom 18. Dezember 2013 bzw. 9. Januar 2014 und hernach in der angefochtenen Verfügung vom 29. Januar 2014 hat es ihn darauf hingewiesen, dass sein Gesuch mangels Nachweis seiner Sprachkenntnisse nicht bewilligt werden könne. Tatsächlich hat der Beschwerdeführer in den vorinstanzlichen Verfahren lediglich eine "Evaluation" (Einstufungstest) der Stiftung D, eingereicht, in welcher ihm eine Einstufung B1.2 bestätigt wird. Die Vorinstanz hat ausführlich und zutreffend dargelegt, dass ein Einstufungstest andere Aufgaben erfüllt als ein Zertifikat, worauf vorweg zu verweisen ist. Tatsächlich bestätigt die "Evaluation" von Stiftung D keine Sprachkenntnisse, sondern dient der richtigen Kurszuweisung des Sprachschülers. Damit hat der Beschwerdeführer seine Sprachkenntnisse im vorliegenden Verfahren in keiner Weise mittels eines Zertifikats nachgewiesen, und zwar weder für das Referenzniveau B1 noch für das Referenzniveau A2, obwohl er angesichts der ihn treffenden Mitwirkungspflicht hierzu verpflichtet war (Art. 90 AuG) und mehrfach hierzu aufgefordert wurde. Gründe, um ausnahmsweise auf den Nachweis der Sprachkenntnisse zu verzichten (vgl. hierzu VGr, 23. Februar 2011, VB.2010.00530, E. 3.2, nicht auf [www.vgrzh.ch](http://www.vgrzh.ch) publiziert), sind nicht ersichtlich und werden auch nicht geltend gemacht. Damit ist der Schluss der Vorinstanzen, es mangle am Nachweis, dass der Beschwerdeführer sprachlich im Sinn von Art. 34 Abs. 4 AuG besonders erfolgreich integriert sei, angesichts der bei Ermessensbewilligungen nur eingeschränkten Kognition des Verwaltungsgerichts (vgl. E. 1) nicht zu beanstanden.

#### **E. 3.3.2**

Es hätte dem Beschwerdeführer im Übrigen freigestanden, seine Sprachkenntnisse noch im Beschwerdeverfahren durch Einreichung eines entsprechenden Zertifikats nachzuweisen. Entgegen den Ausführungen in der Beschwerde ist der Beschwerdeführer wie dargelegt bereits mit Schreiben vom 12. September 2013 seitens des Migrationsamts unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Einreichung eines solchen Zertifikats aufgefordert worden. Inwieweit bei dieser Sachlage die Ablehnung des Gesuchs des Beschwerdeführers gegen Bundesrecht verstossen soll, das Prinzip von Treu und Glaube verletzt oder sonst unrechtmässig und willkürlich sein soll, ist nicht ersichtlich und begründet der

Beschwerdeführer auch nicht weiter.

#### **E. 3.4**

Nachdem der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde nicht beanstandet, dass die Vorinstanzen bei ihm den Nachweis des Referenzniveaus B1 verlangt haben, und er wie erwähnt weder den Nachweis für das Referenzniveau B1 noch für das Niveau A2 erbracht hat, kann offenbleiben, ob das Gesuch bereits beim Nachweis des Referenzniveaus A2 hätte gutgeheissen werden müssen. Immerhin ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesverwaltungsgericht diesen Wert als Minimalanforderung bezeichnet und verlangt, dass aufgrund einer Einzelfallbeurteilung stets individuell zu bemessen sei, welches Sprachniveau bei der jeweiligen Person vorliegen sollte, damit sie als sprachlich erfolgreich integriert gilt (vgl. BVGer, 19. Februar 2014, C-2652/2012, E. 7.2.3). Zudem handelt es sich bei Art. 34 Abs. 4 AuG um eine "Kann-Vorschrift", welche der zuständigen Behörde ein Entschliessungsermessen hinsichtlich der Erteilung der Niederlassungsbewilligung einräumt. Der Gesetzgeber wollte den Migrationsbehörden bei der Konkretisierung des Art. 34 Abs. 4 AuG einen weiten Spielraum einräumen, in welchen das Verwaltungsgericht einzig dann eingreift, wenn der Beschwerdegegner sein Ermessen in rechtsverletzender Weise ausgeübt hätte, was im vorliegenden Fall nicht einmal behauptet wird. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

#### **E. 4**

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 65a VRG) und steht ihm keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Nachdem die Rekursabteilung den Beschwerdeführer nochmals darauf hingewiesen hat, dass er seine Sprachkenntnisse mittels eines Zertifikats nachzuweisen habe, und er dies auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren unterlassen hat, ist sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht wegen der offensichtlichen Aussichtslosigkeit seiner Beschwerde abzuweisen (§ 16 Abs. 1 und 2 VRG; vgl. auch Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 16 N. 42 ff.).

#### **E. 5**

Der vorliegende Entscheid kann mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) angefochten werden, soweit ein Rechtsanspruch auf eine fremdenpolizeiliche Bewilligung geltend gemacht wird. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.